



Römisch-katholische Pfarrkirche zum Hl. Sebastian 6733 Fontanella, Kirchberg 29

Friedhofsordnung

für den konfessionellen Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche zum heiligen Sebastian in Fontanella, beschlossen vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Fontanella aufgrund der §§ 55 Abs 1, des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF (Bestattungsgesetz = BestG) und der Pfarrkirchenratsordnung.

1. Friedhof und Einrichtungen

- (1) Die römisch-katholische Pfarrkirche zum hl. Sebastian in Fontanella ist Eigentümerin der GSt. Nr. 630/1, GSt. Nr. 630/2, GSt.Nr.154 in EZ 146 GB 90008 Fontanella BG Bludenz.
- (2) Nach Maßgabe der Friedhofsordnung werden die unbebauten Grundstücke GSt. Nr. 630/1, GSt. Nr. 630/2 (Friedhof) und die auf GSt. Nr. .154 erstellte Leichenkapelle zu Zwecken der Bestattung und Beisetzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.
- (4) Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

2. Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof und seine Einrichtungen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen, unterliegt dem jeweiligen römisch-katholischen Ortspfarrer.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs kommt dem Pfarrkirchenrat zu. Dieser bestellt hiefür ein aus mindestens drei Personen zusammengesetztes Friedhofskomitee, dem auch mit der Pfarreileitung betraute Priester (Pfarrer) angehören muss.
- (3) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) die Zuweisung der Grabstätte;
 - b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen;

- c) die Durchführung der aufgrund der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten;
- d) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

3. Grabaufzeichnungen

Als Grabaufzeichnungen sind zu führen:

1. Friedhofsplan.
In ihm sind sämtliche Grabstätten eingezeichnet und nummeriert.
2. Bestattungsbuch.
Die Friedhofsverwaltung führt und ergänzt das Bestattungsbuch, in das sämtliche Grabstätten unter Hinweis auf den Friedhofsplan einzutragen sind.
3. Karteiblatt und EDV-mäßigen Erfassung nachstehender Daten für jede Grabstätte.
Darin sind folgende Aufzeichnungen zu führen:
 - a) Lage der Grabstätte und Nummer unter Hinweis auf den Friedhofsplan, Lage und Liefe der Särge sowie Name des Bestattungsunternehmens;
 - b) Vor- und Zuname des Bestatteten, das Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdatum sowie die letzte Anschrift des Bestatteten;
 - c) das genaue Datum von Umbettungen und Enterdigungen (gem. § 26 Abs. 1 BestG.);
 - d) Name und Anschrift des Benützungsberechtigten;
 - e) Höhe der jeweiligen Friedhofsgebühren, Datum der Gebührenentrichtung und Person des Zahlenden.

4. Kreis der Verstorbenen, für deren Bestattung der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Friedhof dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für jene Personen, die zuletzt vor ihrem Tod den ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre Fontanella hatten, dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist oder die noch zu Lebzeiten ein gültiges Anrecht auf Benützung einer Grabstätte erworben haben.
 - a) Dies gilt auch für die Bewohner der Parzelle Oberbuchholz die zwar politisch zur Gemeinde Sonntag doch kirchlich der Pfarre Fontanella zugerechnet werden.
- (2) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.
- (3) Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - c) Die Ehegatten der zu b) bezeichneten Personen
 - d) Adoptiveltern

- (4) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung bewilligen, dass auch andere Personen bestattet werden.
- (5) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Anspruch.

5. Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen und Aschen bei allen Grabstätten 15 Jahre.

6. Benützungsrechte an Grabstätten

- (1) An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und stets nur von einer Person erworben werden.
- (2) Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch das Friedhofskomitee gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt.
Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Im Antrag ist die gewünschte Grabstättenart anzugeben. Dem Wunsch des Antragstellers hinsichtlich einer bestimmten Grabstättenart ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstättenart besteht nicht.
- (4) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles gestellt werden.
- (5) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt für alle Grabstättenarten 15 Jahre.
- (6) Endet das Benützungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Mindestruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten, so ist dasselbe für einen solchen Zeitraum zu verlängern, dass die letzte zu beachtende Mindestruhezeit gewahrt wird. Abs. 16 gilt in diesem Fall nicht.
- (7) Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen.
- (8) Insbesondere ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.
- (9) Das Benützungsrecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen werden.

- (10) Wohl aber ist die Übertragung durch letztwillige Verfügung des Benützungsberechtigten nur an Angehörige (Punkt 4. Abs 3) zulässig, wobei eine eingesetzte Person, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Fontanella hat, längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Benützungsberechtigten eine zur Pfarre Fontanella eigenberechtigte Person, die mit allen erforderlichen Verfügungsrechten ausgestattet zu sein hat, als Bevollmächtigten namhaft machen muss.

- (11) Wird das Benützungsrecht an einer Grabstätte entgegen dieser Bestimmung an mehrere Personen übertragen oder wurde hierüber keine letztwillige Verfügung getroffen, so geht das Benützungsrecht auf jenen testamentarischen oder gesetzlichen Erben über, den sämtliche Erbberechtigte längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung gegenüber namhaft machen. Ist diese Person nicht in Fontanella wohnhaft, so hat sie binnen dieser Frist eine eigenberechtigte, mit der erforderlichen Verfügungsmacht ausgestattete und in Fontanella ansässige Person gegenüber der Friedhofsverwaltung zu benennen.

- (12) Kommt eine Einigung auf die Person des Benützungsberechtigten nicht zustande, oder wird diese nicht innerhalb der angeführten einjährigen Frist bekannt gegeben, entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zufällt. Hierbei soll nach Tunlichkeit und in der Regel dem überlebenden Ehegatten, im Weiteren dem ältesten in Fontanella wohnhaften Nachkommen der geraden Linie oder nach dem Grade der Verwandtschaft der Vorzug gegeben werden.

- (13) Sind keine Erben aus dem Kreise der Angehörigen (Punkt 4. Abs. 3) vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht mit Ablauf der Berechtigungszeit. Ist aber die Mindestruhezeit nach dem zuletzt in der betreffenden Grabstätte Beerdigten noch nicht abgelaufen, so ist sie zu verlängern (Abs. 6), wobei sämtliche Erben für die allfällige bis zum Ablaufe der Mindestruhezeit noch zu entrichtende Benützungsgebühr haften.

- (14) Nach Ablauf der Berechtigungszeit kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte durch den bisherigen Benützungsberechtigten oder einen Angehörigen im Sinne des Punktes 4., Abs.3 dieser Friedhofsordnung verlängert werden.

- (15) Die Verlängerung muss spätestens 2 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden (Punkt 8. Abs. 1 lit. a).

- (16) Eine Verlängerung kann jeweils nur für 1 Jahr erfolgen, wobei kein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht.

- (17) Die Verlängerung des Benützungsrechtes soll nicht versagt werden, sofern der letzte Benützungsberechtigte seinen ordentlichen Wohnsitz in Fontanella hatte und den ihm nach der Friedhofsordnung obliegenden Verpflichtungen stets anstandslos entsprochen hat.

- (18) Ein Anspruch auf Verlängerungen der Benützungsberechtigung besteht nicht.

7. Änderung von Benützungsrechten

Wenn Grabstättenflächen für Friedhofsanlagen, Wege, etc. benötigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung für Verlegung der Grabstätten auf ihre Kosten, jedoch ohne Verpflichtung zur Umbettung vornehmen. Hierbei sind den Betroffenen Einzelgrabstätten gleicher Art, auf die die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestanden Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung beizustellen.

8. Erlöschen von Benützungsrechten

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) wenn die Benutzungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht oder die Verlängerung der Benützungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt wurde. Der Berechtigte ist 6 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit unter Hinweis auf Punkt 6. Abs. 15 schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei die Absendung unter der Anschrift des der Friedhofsverwaltung zuletzt bekannt gegebenen, in Fontanella wohnhaften Berechtigten oder Bevollmächtigten desselben genügt;
- b) wenn der Benützungsberechtigte schriftlich verzichtet;
- c) durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung.
Dieser kann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Ermahnung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen;
- d) wenn der Friedhof aufgelöst oder stillgelegt wird.

(2) Auf die in den nachfolgenden Absätzen angeführten Rechtsfolgen ist in der Mitteilung über den bevorstehenden Ablauf der Berechtigungszeit (Abs. 1 lit. a) und im Zusammenhang mit der Ermahnung bzw. Aufforderung nach Abs. 1 lit. c) hinzuweisen.

(3) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die römisch-katholische Pfarrkirche zum hl. Sebastian in Fontanella zur freien Verfügung zurück.

(4) Der Inhaber des Benützungsrechts bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung udgl.) zu entfernen.

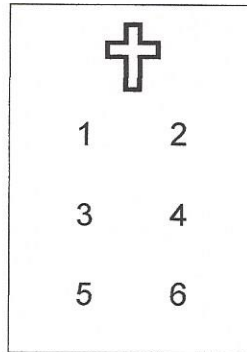
- (5) Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Erben zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.
- (6) Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Erben übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum des Friedhofseigentümers über (§ 40 BestG.).

9. Beerdigungstiefen

- (1) Die Beerdigungstiefe muss für die unteren, in Einzelgräber beigesetzten Särge mindestens 2 m, sowie bei Familiengräber 2,5 m und für den darüber liegenden Sarg hingegen mindestens 1,4 m betragen. Kindergräbertiefe beträgt 1,5 m.
- (2) Urnen sind in den Urnengräbern in einer Tiefe von mindestens 1 m beizusetzen.

10. Grabstättenarten

- (1) Als Grabstätten sind vorgesehen:
- a) Einzelgräber (oberer Friedhof)
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Kindergräber.
- (2) Einzelgräber und Kindergräber sind Grabstätten, in denen eine Leiche bestattet oder eine Leiche und hierauf drei Urnen beigesetzt werden können.
- (3) Familiengräber sind Grabstätten, in denen zwei Leichen übereinander bestattet oder eine Leiche und höchstens sechs Urnen beigesetzt werden können. Eine Beisetzung nebeneinander ist nicht möglich.
- (4) Urnengräber sind Grabstätten, in denen die Aschenreste von nicht mehr als sechs Leichen (vgl. Punkt 12. Abs. 1) beigesetzt werden können. Die Urnen müssen aus verrottbarem Material bestehen.
Die Anordnung von Urnen im Erdreich der jeweils zugeteilten Grabstätte erfolgt wie nachstehend dargestellt:



11. Anordnung der Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist in Grabfelder auf dem beiliegenden Friedhofsplan eingeteilt.
- (2) Die Einteilung und allfällige Änderung derselben erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

12. Größe und Ausmaß der Grabstätten

- (1) Die Grabstättengrößen betragen jeweils einschließlich Weg- bzw. Plattenanteil bei:

Einzelgräbern:	Länge 2,50 m	Breite 1,50 m
Familiengräbern:	Länge 2,50 m	Breite 1,35 m
Urnengräbern	Länge 2,50 m	Breite 1,35 m
Kindergräbern	Länge 1,50 m	Breite 0,95 m.

- (2) Die seitlichen Abstände (Breite) zwischen den Einzelgräbern (oberer Friedhof) betragen 0,35 m und bei Familiengräbern 0,27 m; die Wege zwischen den Grabreihen sind 1,30 m breit.

- (3) Grabkreuze: Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

a) Grabkreuze

bei Einzelgräbern:	Breite 0,70 m	Höhe 1,30 m	
bei Familiengräbern:	Breite 0,70 m	Höhe 1,30 m	
bei Urnengräbern:	Breite 0,70 m	Höhe 1,30 m	
bei Kindergräbern:	Breite 0,50 m	Höhe 1,30 m	(nur Holzkreuze gestattet)

- (4) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

bei Einzelgräbern:	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
bei Familiengräbern:	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
bei Urnengräbern:	Länge 1,20 m	Breite 0,80 m
bei Kindergräber:	Betonringeinfassung Ø 53 cm außen & 39 cm innen	

13. Beschaffenheit der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert werden
 - a) Grabsteine sind untersagt (Gesamtbild des Friedhofs)
- (2) Bis zur Erstellung eines Grabmals dürfen nur einfache Kreuze aus Holz in Naturfarbe verwendet werden.
- (3) Das Ansuchen um Genehmigung des Grabmals hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabkreuz und deren Grabeinfassung (wie z.B. Material, Bearbeitungsart) zu enthalten. Es ist ein Entwurf (Zeichnung, Skizze, Foto) vorzulegen, auch der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Die Beschriftungsart wird von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben.

14. Erhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Benützungsberechtigten haben für die ordentliche Erhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich des Grabmals bzw. des Grabkreuzes zu sorgen.

Diese umfasst insbesondere auch die Unkrautentfernung im Bereich der Wege zwischen den Gräbern und den Grabreihen und die Bekiesung derselben mit dem seitens der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kies. Absenkungen im Bereich der Grabstätten (Punkt 12. Abs 1) sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Falls ein Benützungsberechtigter diesen Instandhaltungsarbeiten und der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes binnen angemessener, 2 Monate nicht übersteigender Frist auffordern und, falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen wird, die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten (Punkt 8. Abs. 1 lit. c) auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen lassen.
- (3) Die Zufahrt zur Leichenkapelle, der Vorplatz beim Kriegerdenkmal, der Platz um den im Norden gelegenen Brunnen sowie die Zugänge zum Friedhof werden hingegen von der Friedhofsverwaltung instand gehalten und von Unkraut gesäubert.

15. Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 1 m sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Nötigenfalls sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.

- (2) Grabhügel sind bis spätestens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und zu entsorgen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen udgl.) ist verboten.

16. Ordnungsvorschriften

- (1) Der Besuch des Friedhofs steht zu den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für jedermann offen.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu bekleiden und zu benehmen.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von Aufsichtsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialien und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
- (5) Nicht gestattet sind insbesondere:
Sockel aus unbearbeitetem Stein, Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das christlich-religiöse Empfinden zu verletzen.
- (6) Als Material für die Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: Naturstein, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen und Holz.
- (7) Die Werkstoffzusammenstellung soll einfach gehalten werden. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.
- (8) Die Grabeinfassungen müssen der Art des Grabmals entsprechen. Holz- und Metalleinfassungen sind nicht gestattet.
- (9) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen und endgültig darüber zu entscheiden, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form, Ausstattung und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt und den Bestimmungen der Friedhofsordnung entspricht.

- (10) Grabkreuze müssen standsicher aufgestellt und derart fundiert und erhalten werden, dass sie sich vornehmlich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen können, dass Beschädigungen anderer Grabstätten und von Friedhofsbesuchern ausgeschlossen sind und die weitere Benützung des Grabes durch das Grabkreuz nicht behindert wird.
- (11) Grabkreuze, die schief stehen, sind gerade zu stellen. Die Grabmäler sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und in der Querrichtung in gerader Linie stehen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.
- (12) Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung erstellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
- (13) Falls einer solchen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen längstens 3 Monaten entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, im Sinne des Punktes 8. Lit. c) der Friedhofsordnung vorzugehen.
- (14) Es ist nicht gestattet, den Friedhof in Begleitung von Tieren zu betreten.
- (15) Verboten ist insbesondere:
 - das Gehen außerhalb der Wege;
 - das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter;
 - das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern udgl.;
 - das Mitführen und Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern udgl. Auf dem Friedhof;
 - das Liegenlassen überschüssiger Erde;
 - das Feilbieten von Waren, Blumen udgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und nicht kirchlicher Druckschriften auf dem Friedhof oder bei den Eingängen;
 - das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die unaufschiebbaren Arbeiten des Totengräbers;
 - die Benützung des Friedhofs als Durchgangsweg.
- (16) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten jeglicher Art auf dem Friedhof bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie wird nur an konzessionierte Unternehmer erteilt. Diese wiederum haben die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zu gewährleisten. Unternehmern, die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (17) Für allfällige Schäden, die ein von einem Benützungsberechtigten beauftragter Unternehmer verursacht, haften sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Benützungsberechtigte zur ungeteilten Hand.

- (18) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (19) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen udgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabkreuzen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung nur mit leichten Kraftfahrzeugen und lediglich kurzfristig erfolgen.
- (20) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- (21) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u.a. auf dem Friedhof sind verboten. Abgetragene Grabmäler, Grabkreuze, übrige Erde und Steine sowie Einfassungen, die von den Benützungsberechtigten nicht mehr verwendet werden, sind aus dem Friedhof zu entfernen.
- (22) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden. Eine Verpflichtung zur jederzeit hinreichenden Wasserversorgung wird nicht übernommen.

17. Friedhofsgebühren

- (1) Für die Einräumung von Benützungsrechten an Grabstätten und für die Benützung der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren vorgeschrieben, die in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung bildet, festgesetzt werden.
- (2) Die Friedhofsgebühren werden von der Friedhofsverwaltung endgültig mit Aufforderung vorgeschrieben und sind nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung fällig.
- (3) Für die Gebühren sind die Benützungsberechtigten, die auf dem Karteiblatt (Datenträger) aufscheinen oder deren Erben zahlungspflichtig. Schließlich haften auch diejenigen für die Gebühren, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen haben oder die Bestattung auf sich genommen oder die Enterdigung (gem. § 26 Abs. 1 BestG.) oder Umbettung angeordnet haben. Falls mehrere Personen zahlungspflichtig sind, haften diese zur ungeteilten Hand.
- (4) Friedhofsgebühren verjähren erst in 40 Jahren ab Fälligkeit.
- (5) Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren, auch im Falle vorzeitiger Auflösung der Grabstätte oder der Stilllegung, ist ausgeschlossen.

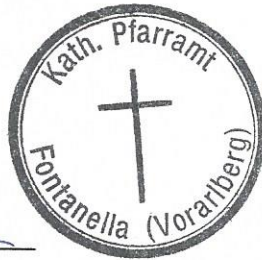
18. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Eigentümer und Verwaltung des Friedhofes übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
Der Eigentümer wie auch die Friedhofsverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Elementarereignisse, Schnee, Winddruck oder Vandalismus udgl. entstehen. Für derartige Schäden hat der Benützungsberechtigte selbst aufzukommen.
- (2) Den künftigen Benützungsberechtigten wird beim Erwerb eines Benützungsrechtes eine Friedhofsordnung ausgehändigt. Die bisherigen Benützungsberechtigten können eine Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung (beim Pfarramt Fontanella) beheben.
- (3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Benützungsberechtigte an Grabstätten nur mehr nach deren Bestimmungen erworben werden.
- (4) Bereits früher erworbene Rechte an Grabstätten bleiben für den Zeitraum, für den sie eingeräumt wurden, aufrecht. Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung auch für die bisherigen Benützungsberechtigten.
- (5) Änderungen der Friedhofsordnung erfolgen durch den Pfarrkirchenrat. Diese sind für alle Benützungsberechtigten verbindlich.
- (6) Alle Entscheidungen des Pfarrkirchenrates (Friedhofskomitees) sind endgültig.
- (7) Neben dieser Friedhofsordnung gelten subsidiär und soweit durch diese keine abweichende Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, 41/1996, 58/2001 der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften und umschriebenen Verpflichtungen hat die im Einzelnen oben geregelten Folgen und zieht im Falle eines Verstoßes gegen das Bestattungsgesetz die Verfolgung und allfällige Bestrafung durch die zuständigen Behörden nach sich.
- (9) Die in der Sitzung des Pfarrkirchenrates vom 24.11.2016 beschlossene Friedhofsordnung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

Fontanella, am 24.11.2016

Für den Pfarrkirchenrat:

Gerhard Schrafstetter
Mag. Gerhard Schrafstetter
Pfarrer



Ewald Burtscher
Ewald Burtscher
Stellv. Vorsitzender des Pfarrkirchenrates

Beschluss des Pfarrkirchenrates vom 24.11.2016

Das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Feldkirch bestätigt die kirchenbehördliche Genehmigung des vorstehenden Vertrages gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel XIII § 2 des Konkordates vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934.

Die Zeichnungsberechtigung des Pfarrers Mag. Gerhard Schrafstetter mit dem stellv. Vorsitzenden des Pfarrkirchenrates Ewald Burtscher für die römisch-katholische Pfarrkirche zum heiligen Sebastian in Fontanella zum Zeitpunkt der Unterfertigung wird bestätigt.

Feldkirch, am 30. November 2016


Generalvikar




Bischöflicher Notar